

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 51.

Ausgegeben Gumbinnen, den 19. Dezember

1908.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreislandeschusses.

Nr. 917. Nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Amtl. Schulbl. für 1907, S. 79 ff.) erhält der Staat den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahre 500 M. für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Brandschadenversicherung gedeckt wird.

Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des eingangs erwähnten Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat.

Die Schulverbände haben, sofern die Kosten der hiesigen Herstellungen im Einzelsalle 200 M. übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenaufschlag der Regierung als Schulaufsichtsbehörde durch die Hand des Herrn Landrats zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist befugt, einen staatlichen Baubeamten mit der Aufsichtigung des Baues zu betrauen.

Gemäß Abschnitt II Abs. 4 der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetze vom 2. Juli 1907 (Amtl. Schulbl. für 1907 S. 111 ff.) kann für Bauten, für welche die vorgeschriebene Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht eingeholt oder versagt worden ist, die Zahlung des staatlichen Drittels verweigert werden.

Die Kosten für die durch die Schulaufsichtsbehörde etwa angeordnete Beaufsichtigung des Baues durch einen staatlichen Baubeamten trägt der Staat.

Um die Höhe des staatlichen Baubeitrages zu ermitteln, sind die dem Schulverbände durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke (Neu-, Erweiterungs-, Ersatz-, Reparaturbauten) im verflohenen Etatsjahre (vom 1. April bis 31. März) entstandenen Kosten zusammenzurechnen. Auszuschneiden sind die Kosten für Grunderwerb, während der Wert der Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) in Ansatz gebracht werden kann. Doch darf der letztere den Höchstfuß von 15 Prozent der Gesamtsumme des betreffenden Baufalles nicht übersteigen. Von dem so gefundenen Kostenbetrage sind abzusetzen die durch Beiträge Dritter, zu denen namentlich der fiskalische Gutsherr der Schule und wenn es sich um Kirchschulgebäude handelt, die Kirchengemeinde und Kirchenpatrone zählen, sowie durch Brandschadenversicherung gedeckte Summe und ferner für jede vorhandene Schulstelle ein Betrag von 500 M. Von der Restsumme zahlt der Staat ein Drittel.

Der von dem Schulverbände gemäß §§ 14 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes oder auch sonst vielleicht angesammelte Baufonds sowie der Wert der Abbruchmaterialien kommt nur ihm zugute, ist daher nicht vor der Zeltung abzusetzen.

Als im Etatsjahre entstanden haben dann die Kosten zu gelten, wenn sie in dem Etatsjahre fällig geworden, d. h. die Lieferungen und Leistungen erfolgt sind. Leistungen die nicht in barem Gelde bestehen, sind als fällig zu betrachten, wenn ihre Vornahme nach Maßgabe der Ausführung des Baues erforderlich wird. Die Anfuhrkosten für Materialien pp. sind daher den Baukosten des Etatsjahres zuzurechnen, in welchem diejenigen Bauarbeiten ausgeführt werden, zu welchen die Baumaterialien Verwendung finden. Sind z. B. im Etatsjahre 1907 Anfuhrkosten für Materialien entstanden, die erst im Etatsjahre 1908 oder später Verwendung finden, so sind sie den Baukosten des Etatsjahres 1908 oder denjenigen der folgenden Etatsjahre zuzurechnen.

Die Kosten für in natura geleistete Hand- und Spanndienste sind mit den veranschlagten Beträgen, soweit eine Veranschlagung der Baukosten nicht stattgefunden hat, mit den ortsüblichen Preisen in Ansatz zu bringen. Im letzteren Falle ist die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Anfuhrkosten unter den Kostenzusammenstellungen in Gesamtschulverbänden von dem Verbandsvorsteher oder kommissarischen Vorsitzenden des Schulverbandes, in den nur aus einer Gemeinde oder aus einem Gutsbezirke bestehenden Schulverbänden von dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher zu bescheinigen.

Falls die Hand- und Spanndienste mit zur Verdingung gelangen, sind sie mit den in den Verdingungsunterlagen vorgesehenen Beträgen in der Kostenzusammenstellung in Ansatz zu bringen.

Sofern die Kosten für Hand- und Spanndienste abgesehen davon, ob sie ganz oder teilweise in natura geleistet oder mitverdingungen worden sind, den Betrag von 15 Prozent der Gesamtkosten für jeden Baufall übersteigen, ist der Mehrbetrag von den Gesamtkosten jedes Baufalles abzusetzen.

Erstreckt sich ein Bau auf mehrere Etatsjahre, so daß bei Berechnung des vom Staate zu erstattenden Drittels der in den einzelnen Etatsjahren entstandenen Baukosten nur ein Teil der Gesamtkosten für den fraglichen Baufall berücksichtigt werden kann, so sind die fälligen Hand- und Spanndienstkosten nur bis zum Höchstbetrage von 15 Prozent der in jedem Etatsjahre in Berechnung gezogenen Gesamtkosten für diesen Baufall in Ansatz zu bringen und ist ein etwa erforderlicher Ausgleich in dem Etatsjahre herbeizuführen, in welchem die Gesamtkosten des fraglichen Baues feststehen und der Rest des Staatsbeitrages für denselben zur Erstattung angemeldet wird.

Die Schulverbände werden ersucht, ihre Ansprüche auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages für jedes abgelaufene Etatsjahr bis zum Mai i. J., zum erstenmale also bis zum 1. Mai 1909, bei uns geltend zu machen. Dem Antrage ist eine genaue Berechnung der dem Schulverbände im verflohenen Etatsjahre durch notwendige Volksschulbauten entstandenen Kosten nach dem nachstehend abgedruckten Schema nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen (sofern es sich um größere Bauten handelt, Kostenaufschläge, Abrechnungen und sonstigen

Belegen) beizufügen. Bei kleineren baulichen Herstellungen genügt die Vorlegung der Rechnungen.

Nur bei Einreichung vollständig belegter Kostenzusammenstellungen kann den Schulverbänden, falls die Ansprüche für begründet erachtet werden, die baldige Zahlungsanweisung des staatlichen Baubeitrages in Aussicht gestellt werden.

Die Zahlung des Baubeitrages erfolgt grundsätzlich erst nach Ablauf des Etatsjahres. Doch können bei umfangreicheren Bauten leistungsschwachen Verbänden schon während

des Etatsjahres auf Antrag Teilzahlungen bewilligt und angewiesen werden, die demnachst auf den nach Ablauf des Etatsjahres festzusetzenden Baubeitrag anzurechnen sind. In den bezüglichen Anträgen ist anzugeben, wie hoch sich die für den fraglichen Bau in dem Etatsjahre bisher entstandenen Kosten belaufen.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

B e r e c h n u n g

der dem Schulverbände — Gesamtschulverbände — des Kreises
im Etatsjahre durch Volksschulbauten entstandenen Kosten.

1	2	3	4	5	6
Bau- fende Nr.	Nähere Bezeichnung der ausgeführten Bauten	Angabe, wofür die Kosten entstanden sind	Betrag M. Pf.	Nr. der Be- lege	Bemerkungen
I	Neubau des Schul- wirtschaftsgebäudes	1. dem Ziegeleibesitzer N. N. für 30000 Ziegel ausschließlich Anfuhrkosten 2. der Baumaterialien-Handlung N. N. für Holz, Kalk und Zement ausschließlich Anfuhrkosten 3. für Kies ausschließlich Anfuhrkosten 4. dem Bauunternehmer N. N. an Löhnen für Maurer- und Zimmerarbeiten 5. demselben für mitverbundene Hand- und Spanndienste 6. dem Schlossermeister N. N. für Schlosserarbeiten 7. dem Schmiedemeister N. N. für Schmiedearbeiten 8. dem Tischlermeister N. N. für Tischlerarbeiten	900 1100 30 500 520 60 40 100	1 2 3 4 5 6 7 8	Die Abzüge zu a und b kommen nur bei Kirch- schul-Gebäuden in Frage; der Abzug zu c ist nur in dem Falle zu machen, wenn die zu einem Schul- verbände gehörigen Ort- schaften unter der Herr- schaft des Domänenfiskus stehen.
		Summe I	3250		
		Hiervon geht ab:			
		a) der Beitrag der Kirchengemeinde	40 M.		
		b) der Beitrag des Kirchenpatrons	800 "		
		c) der Beitrag des fiskalischen Guts Herrn	240 "		
		d) die Brandschadenvergütung	700 "		
		e) die den Höchstbetrag von 15 Prozent der Ge- samtbaukosten übersteigenden Kosten für Hand- und Spanndienste 520 — 487,50 =	32,50 "		
			1972 50		
		Bleiben	1277 50		
II	Reparatur des Schulgebäudes	1. dem Ziegeleibesitzer N. N. für 1000 Ziegel ausschließlich Anfuhrkosten 2. der Baumaterialienhandlung N. N. für Bretter, Kalk und Zement ausschließlich Anfuhrkosten 3. für ein Fuder Kies ausschließlich Anfuhrkosten 4. dem Töpfermeister N. N. für Reparatur der Ofen im Schulgebäude 5. für in natura geleistete Hand- und Spanndienste 6. dem Maurergesellen N. N. Arbeitslohn	30 120 50 24 25 30	9 10 11 12 13 14	
		Summe II	229 50		
		Hiervon geht ab:			
		a) der Beitrag des fiskalischen Guts Herrn für Holz	40 M.		
		b) der Beitrag der Kirchengemeinde	50 "		
		c) der Beitrag des Kirchenpatrons	40 "		
			130		
		Bleiben	99 50		
		Hierzu Summe I	1277 50		
		Zusammen	1377		
		Hiervon gehen ab:			
		für die alleinige Schulstelle	600		
		Bleiben	877		
		Hiervon erstattet der Staat 1/3 =	292 83		

Daß die für in natura geleistete Hand- und Spanndienste in Ansatz gebrachten Kosten den ortsüblichen Preisen entsprechen, bescheinigt.

(Ort und Datum) den ten 19

Der Verbandsvorsteher — Der kommissarische Vorsitzende des Schulvorstandes —
Der Gemeindevorsteher — Der Gutsvorsteher.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände und der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher in den nur aus einer Gemeinde oder aus einem Gutsbezirk bestehenden Schulverbänden mit dem Ersuchen, etwaige Anträge auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages unter Beifügung der bezeichneten Unterlagen bis zum 1. Mai j. Js., zum erstenmal also bis zum 1. Mai 1909 **durch meine Hand** der Königlichen Regierung vorzulegen.

Gumbinnen, den 10. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 918. Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen für 1909.

In Gemäßheit des § 45 der Behrordnung vom 22. November 1888 werden sämtliche männliche Personen, die in den Jahren 1889, 1888, 1887 und den früheren Jahren geboren sind, sofern sie ihrer militärischen Dienstpflicht noch nicht genügt haben oder nach Ausweis der Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder des Ersatzreservepasses hiervon nicht befreit sind, aufgefordert, sich sofort bei dem Gemeindevorsteher ihres Wohnortes behufs Aufnahme in die Stammrolle **persönlich** zu melden.

Bei dieser Meldung haben die im Jahre 1889 geboren Militärlpflichtigen ihre **Geburtscheine**, die Militärlpflichtigen der älteren Jahrgänge außerdem ihre **Lösungsscheine** vorzulegen und die etwa vorgekommenen Veränderungen in ihrem Beruf oder ihrer Stellung anzugeben.

Für die vom Aufenthalts- (Bestellungs-) Ort ein- weilen abwesenden Militärlpflichtigen muß die Meldung von den Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr-, Brot- und Fabrikherren unter Vorzeigung der obengenannten Papiere erfolgen.

Militärlpflichtige, die die Anmeldung zur Stammtrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorsteher haben eine öffentliche Aufforderung zur Meldung in orts- üblicher Weise zu erlassen und die Anmeldungen entgegen- zunehmen, auch darauf zu halten, daß die Geburts- und Lösungsscheine vorgezeigt werden.

Behufs Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungs- Stammtrollen für die ländlichen Ortschaften des Kreises habe ich nachstehende Termine angesetzt:

1. Für das Kirchspiel Remmersdorf am **Montag, den 4. Januar 1909** im Lokale des Kaufmanns Thies in Remmersdorf,
2. für das Kirchspiel Gerwischkehmen am **Dienstag, den 5. Januar 1909** im Kreis- hause (Militärbureau) Gumbinnen,
3. für die Kirchspiele Ischdaggen und Jutichen am **Mittwoch, den 6. Januar 1909** im Bund'schen Gasthause in Ischdaggen,
4. für das Kirchspiel Niebudßen, am **Donners- tag, den 7. Januar 1909** im Esteschen Gasthause in Niebudßen,
5. für die Kirchspiele Gumbinnen Land und Szirgupönen am **Freitag, den 8. Januar 1909** im Kreishause (Militärbureau) Gumbinnen,
6. für das Kirchspiel Walterkehmen am **Sonn- abend, den 9. Januar 1909** im Radtke'schen Gasthause in Walterkehmen.

Das Geschäft wird durch den Kreissschreiber Schulz abgehalten werden und beginnt an jedem der genannten Tage **vormittags 9 1/2 Uhr, in Walterkehmen je- doch bereits um 8 1/2 Uhr**. Sämtliche Militärlpflichtige aus den oben bezeichneten Kirchspielen haben sich zu ge- stellen und die Geburts- und Lösungsscheine mitzubringen.

Die Gemeindevorsteher haben die Termine persönlich wahrzunehmen und dürfen sich nur in dringenden Fällen von einem Schöffen vertreten lassen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß alle zur Stammtrolle gemeldeten Mannschaften in dem Termin mit ihren Papieren anwesend sind, andernfalls haben sie die Papiere der behinderten Leute dem Kreissschreiber vorzulegen und hierbei die nötigen Angaben zu machen. Sie haben sich genau danach zu erkundigen, wie der Vor- (Ruf-) Name, des Militärlpflichtigen lautet, ob und wo die Eltern wohnen und in welcher Stellung sie sind.

Militärlpflichtige, die der erlassenen Aufforderung un- geachtet sich weder beim Ortsvorstand persönlich gemeldet haben noch zum Termin erschienen sind, sind sofort namhaft zu machen, damit ihre Bestrafung herbeigeführt wird. Die Gemeindevorsteher haben ferner die genauesten Ermittlungen anzustellen, ob ein Militärl- pflichtiger ihrer Gemeinde etwa bereits bestraft ist und im Termin hierüber Anzeige zu machen.

Von allen später anziehenden Militärl- pflichtigen ist mir in gleicher Weise sofort Anzeige zu erstatten, auch ist mir von den Militärlpflichtigen, die von ihrem bisherigen Wohnort verziehen unter Angabe ihres neuen Wohnortes sowie des Geburtsdatums und des Geburtsortes unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Kosten für die Aufnahme der Rekrutierungs- Stammtrollen mit einem Reichspfennig pro Seele nach der Bevölkerungszahl der Ortschaften haben die Gemeinde- vorsteher aus den Ortstassen in den Terminen zu bezahlen. Die Gendarmen haben dem Geschäft in ihren Bezirken ebenfalls beizuwohnen und auf Ruhe und Ordnung zu sehen.

Falls einzelne Ortschaften die Stammtrollen selbst be- richtigen wollen, fordere ich die betreffenden Gemeindevor- steher auf, die Rekrutierungsstammtrollen **spätestens bis zum 21. d. Mts.** aus meinem Bureau abzuholen, andernfalls angenommen werden wird, daß die Berichtigung durch den Kreissschreiber vorgenommen werden soll.

Die abgeholt Stammtrollen sind demnachst genau nach Vorschrift der Wehrordnung zu berichtigen und **mir bis spätestens den 10. Januar t. J.** zur Ver-meidung kostenpflichtiger Abholung zurückzureichen. **Stamm- rollen, die den Vorschriften nicht genügen und bei der Prüfung unvollständig befunden werden, müssen für Rechnung der Gemeinde brichtigt werden.** Ich erwarte, daß die Ortsvorsteher diese An- ordnungen genau beachten werden.

Gumbinnen, den 8. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 919. Den freiwilligen Eintritt zum zwei- drei- und vierjährigen aktiven Militärdienst betreffend.

Die Erteilung eines Meldeheins zum freiwilligen Eintritt in den aktiven Heeresdienst ist nach § 84, 2 B. D. abhängig zu machen

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vor- mundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, d. h. einer **Bescheinigung der Stadt- Polizei- Verwal- tung oder des Amtsvorsteher** darüber, daß der zum freiwilligen Eintritt sich Meldende durch Zivil- verhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat,
- c) von der Vorbringung der Geburtsurkunde.

Leuten, die das militärlpflichtige Alter bereits erreicht haben, darf der Meldeheins auch dann erteilt werden, wenn sie anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie die Hilfe des Militärlpflichtigen entbehren kann.

Wer bis zum 31. März keinen Meldeheins nach- gesucht oder erhalten bzw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch davon gemacht hat, muß — sofern er schon militärlpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar des nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersah-Kommission bleiben.

Die Militärlpflichtigen müssen ihre frei- willige Meldung bei einem Truppenteil stets vor dem Beginn des Ersahgeschäfts bewirken, andernfalls kann eine Berücksichtigung ihrer Wünsche bezgl. der Wahl des Truppenteils nicht erfolgen.

Gumbinnen, den 11. Dezember. 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 920. Öffentliche Bekanntmachung

Einkommensteueranlagung für das Steuerjahr 1909.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Gumbinnen mit Ausnahme der Aktien- gesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien der Berggewerkschaften, der eingetragenen Genossenschaften und der in § 1 Nro. 5 des Einkommensteuergesetzes genannten Konsumver- eine aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahres- einkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der

Zeit vom 4. Januar bis 20. Januar 1909 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab in meinem Bureau kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Bureau während der Geschäftsstunden von 9 Uhr bis 12 Uhr mittags zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Ich bemerke zu dieser Bekanntmachung die zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden demnächst ein Formular zur Steuererklärung erhalten. Falls das Formular nicht rechtzeitig eintreffen sollte, so ist ein solches bei mir zu beantragen, da die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung in der Zeit vom 4. bis zum 20. Januar 1909 lediglich auf Grund dieser Bekanntmachung und auch dann besteht, wenn das Formular nicht rechtzeitig zugeestellt sein sollte.

Die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde gelegten Berechnungen sind zu erläutern.

Die Steuererklärung ist entweder mit selbst oder dem Steuersekretär persönlich zu übergeben, oder verschlossen und oben links in der Ecke des Umschlages mit dem Vermerk: „Steuerfache“ versehen, in meinem Steuerbureau, Kreis-haus eine Treppe, abzugeben.

Bei Einsendung durch die Post ist der Brief ebenfalls den Vermerk: „Steuerfache“ zu kennzeichnen und zu frankieren.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1908.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 921. Im Monat November 1908 sind folgende Jagdscheine erteilt worden.

a) Jahresjagdscheine.

Bef. Heinrich Loyal-Gr.-Wersmelingken	gl. v.	3.	11.	08
Gastwirt Eduard Eske-Niehubßen	do.	4.	do.	
Mühlenbes. Robert Rahm-Magullehmen	do.	5.	do.	
Gerichts-Assessor Hermann Rohrmöser-Gumbinnen	do.	5.	do.	

Inspektor Karl Gerdt-Ernstberg	gültig v.	5.	11.	08
Fabrikbesitzer Leo Schulerius-Gumbinnen	do.	6.	do.	
Besitzer John Karl Schmidt-Schillingen	do.	6.	do.	
Besitzer Fritz Lehmann-Rudupönen	do.	6.	do.	
Generalmajor v. Alt-Stutterheim-Gumbinnen	do.	7.	do.	
Regierungsrat von Rosä-Gumbinnen	do.	9.	do.	
Oberinspektor Otto Rex-Spurgupönen	do.	9.	do.	
Landwirt Hermann Hein-Gerwischlehen	do.	12.	do.	
Privatforstlehrling Paul Baak-Tjullfinnen	do.	12.	do.	
Landwirt Otto Hefft-Dorkruhe	do.	14.	do.	
Oberamtmann von Schulz-Buhljen	do.	14.	do.	
Gutsbesitzer Sinnhuber-Sadweitschen	do.	14.	do.	
do. Kopenhagen-Rohrfeld	do.	16.	do.	
Besitzer August Amisus-Kulliglehen	do.	16.	do.	
Landwirt Kurt Meyhöfer-Florklehen	do.	16.	do.	
Mühlenbesitzer Gustav Grischat-Admonien (Kr. Stallupönen)	do.	16.	do.	
Gutsverwalter Fritz Grau-Blumberg	do.	16.	do.	
Hauptmann von Selle-Gumbinnen	do.	17.	do.	
Major von Sydow-Gumbinnen	do.	17.	do.	
Gärtner Johann Guddat-Rudhardßen	do.	17.	do.	
Grundbesitzer Fritz Hattin-Gumbinnen	do.	18.	do.	
Gutsbes. Albert Sinnhuber-Pötschlehen	do.	19.	do.	
Runstgärtner August Dork-Buhljen	do.	20.	do.	
Waldwärter August Wersenger-Gr.-Gannapinnen	do.	20.	do.	
Leutnant Bettger-Gumbinnen	do.	21.	do.	
Inspektor Fritz Paszer-Puspern	do.	23.	do.	
Besitzer Franz Lippert-Stannaittschen	do.	24.	do.	
Rentier Franz Beaulair-Wilmersdorf bei Berlin	do.	24.	do.	
Amtsrat von Gerddorff-Bratupönen	do.	25.	do.	
Besitzer Heinrich Gugat-Worupönen	do.	27.	do.	
Gutsbesitzer Schmidt-Aveningken	do.	27.	do.	
Leutnant Gebauer-Braunsberg	do.	27.	do.	

b) Tagesjagdscheine.

Zahlmeister Max Rahm-Gumbinnen	gl. v.	3.-5.	11.	08
Sattlermeister Julius Born-Gumbinnen	do.	6.-8.	do.	
Kreisarzt Dr. Bloch-Gumbinnen	do.	17.-19.	do.	
do.	do.	21.-23.	do.	
Zahlmeister Max Rahm-Gumbinnen	do.	25.-27.	do.	
Besitzer Wilhelm Rasell-Freudenhoch	do.	25.-27.	do.	

c) Unentgeltliche Jagdscheine.

Rgl. Förster Herig-Grünwalde gültig vom 20. 11. 08 Gumbinnen, den 15. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 922. Der Minister des Innern hat der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen usw. zunächst in 5 Serien zu je 210 000 Lose im Preise von je einer Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. In jeder Serie sollen 6039 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Jahre 1909 stattfinden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 923. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Juni 1909 stattfindenden Pferdemarkt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160 000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69.000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich

am 10. Juni 1909 in Marienburg stattfinden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 924. Der Herr Minister des Innern hat dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1909 dort abzuhaltenden beiden Pferdewerke: eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120 000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64 000 M zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 21. April und 6. Oktober 1909 in Frankfurt a. M. stattfinden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 925. Der Inspektor August Lepenies in Grünweitschen ist zum Stellvertreter des Gutsvorsteher-Stellvertreters für den fiskalischen Gutbezirk der Domäne Grünweitschen bestätigt worden.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 926. In den Kreisen Lyck, Johannisburg und Löden des Regierungsbezirkes Allenstein und im Kreise Angerburg des hiesigen Bezirkes herrscht die Beschälseuche unter den Zuchtpferden zur Zeit in harter Verbreitung.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen und in einem Falle auch direkt nachgewiesen, daß die Seuche durch russische Stuten eingeschleppt worden ist; sie scheint demnach in Russland nicht unerheblich verbreitet zu sein. Es liegt daher die Gefahr vor, daß sie auch über Einlaßstellen des hiesigen Regierungsbezirkes durch Einfuhrpferde eingeschleppt werden kann.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, die diese Seuche, bei der etwa 70 Prozent der erkrankten Tiere zu Grunde gehen, für unsere Pferdezucht hat, ist es notwendig, daß jeder Besitzer von Zuchtpferden mit den wesentlichsten Erscheinungen der Seuche bekannt gemacht wird.

Zu diesem Zwecke veröffentliche ich nachstehend eine gemeinschaftliche Belehrung über die Beschälseuche bei Pferden und ersuche die Herren Ortsvorsteher, sie bald zur Kenntnis der Besitzer von Zuchtpferden zu bringen, sie auch in den Gemeindeversammlungen eingehend zu besprechen. Sollten etwa beschälseucheverdächtige Erscheinungen bei einem Zuchtpferde beobachtet werden, ist mir unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 2. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Gemeinschaftliche Belehrung über die Beschälseuche bei Pferden.

Die Beschälkrankheit, Beschälseuche, Schankerseuche, Lähmungskrankheit ist ein ansteckendes Leiden, welches nur bei Zuchtpferden vorkommt.

Die Erkennungszeichen dieser Krankheit sind folgende:

1. Erscheinungen an den Geschlechtssteilen.

Bei Stuten wird eine heftige und andauernde Rostigkeit beobachtet; die Scheide erscheint gerötet, die Scham und deren Umgebung teilig angeschwollen, aus derselben fließt oft eine graugelbe zähe Flüssigkeit. Die Tiere stellen sich häufig zum Urinieren und zeigen hierbei lebhafteste Bewegungen der Scham. Auf der Scheidenschleimhaut findet man nicht selten mehr oder weniger tief eindringende Geschwüre. Als auffallendste Erscheinung muß die Weißfärbung der Scham bezeichnet werden. Es bilden sich zuerst weiße — pigmentlose — Flecke, die zusammenfließen und die Scham manch-

mal erscheinen lassen, als wenn sie mit Kalkmilch bestrichen wäre.

Hengste schwächen häufig aus, äußern geschlechtliche Aufregung ohne besondere Veranlassung — Gegenwart von Pferden — und setzen oft Urin in kleinen Quantitäten ab. Aus der Harnröhre fließt nicht selten eine graugelbe zähe Flüssigkeit, während die Schleimhaut derselben an der Eichel in Form einer kleinen Wulst hervortritt. An der Rute, am Schlauche und zuweilen auch am Hodensack treten Bläschen und Geschwüre auf, auch bilden sich an letzterem, wenn auch seltener und nicht so auffallend wie an der Scham der Stute, weiße Flecke aus. Hoden und Schlauch sind manchmal stark geschwollen — Fettschlauch.

Nicht selten zeigen die Tiere Tränen der Augen und mehr oder weniger starken Nasenausfluß, wobei die Keimgangsymphdrüsen leicht geschwollen sind. In diesen Fällen ist die Schleimhaut der Nasenscheidwand unter dem z-förmigen Knorbel in der Regel mit einer eingetrockneten braunen Kruste bedeckt, nach deren Entfernung die geförnte Schleimhaut-Oberfläche leicht blutet.

2. In der äußeren Haut werden sehr oft flache, harte, fast schmerzlose Anschwellungen — Quaddeln — beobachtet, die zuweilen plötzlich in der Größe eines Talers — Talerflecke — und darüber aufbewahren und zuweilen ebenso schnell wieder verschwinden.

3. Lähmungserscheinungen. Im weiteren Verlauf stellt sich bei der Krankheit Schwäche ein, die namentlich im Hinterteil oft in Lähmung übergeht. Die Bewegungen erfolgen anfangs weniger energisch, die Kranken verraten eine gewisse Schwäche, das Aufstehen wird den Tieren schwer, sie erscheinen im allgemeinen schlaff und kraftlos. Bei Hengsten tritt diese Schwäche besonders deutlich beim Decken hervor. Zuweilen wird Lahmgehen auf dem einen oder anderen Fuße beobachtet, ohne daß eine bestimmte Ursache hierfür aufzufinden ist. Endlich wird der Gang deutlich schwankend, mit Ueberknicken in den Fesseln, die Tiere sind oft nicht mehr im Stande, ohne fremde Hilfe aufzustehen.

Ferner finden sich oft Lähmungen an anderen Körperteilen, das eine oder andere Ohr, Lippe und Augenlid hängt schlaff herunter, oder der Schweif kann nicht mehr richtig gehoben werden, so daß er beim Kotabsetzen und Urinlassen beschmutzt wird.

4. Abmagerung. Neben den genannten Erscheinungen magern die Pferde selbst bei dem besten Futter, dauernder Ruhe und verhältnismäßig gutem Appetit zusehends ab. Das Haar wird glanzlos, lang und struppig die Flanken fallen ein, das Hinterteil verliert an seiner früheren Fülle und Rundung, schließlich stellt sich Fehrfieber ein und die Tiere gehen zu Grunde, wenn sie nicht vorher getötet werden.

Zuweilen tritt zwar auch Genesung ein, dieser Ausgang ist indessen selten. Je länger die Krankheit bereits bestanden, je deutlicher die Lähmungserscheinungen und Abzehrung ausgebildet sind, um so geringer ist die Aussicht auf Genesung. Die zuweilen beobachtete Besserung, das Nachlassen der Krankheitserscheinungen ist oft nur vorübergehend, die Genesung nur eine scheinbare, denn sehr oft treten nach langer Zeit wieder Verschlimmerungen auf.

Von den aufgeführten Krankheitserscheinungen treten gewöhnlich zuerst die örtlichen Veränderungen an den Geschlechtssteilen hervor, die später oft wieder zum Teil verschwinden. Die Weißfärbung der Scham tritt auch in den ersten Stadien auf. Auch diese Lähmungserscheinungen zeigen sich nicht selten frühzeitig, manchmal allerdings erst viel später. Die Abzehrung bildet das Ende der Krankheit. Bei tödlichem Ausgange kann das Leiden unter Umständen 1-2 Jahre und darüber dauern, Heilung tritt meist nach einigen Wochen oder Monaten ein.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß wenn auch die auffälligen Krankheitserscheinungen verschwunden sind, die Gefahr der Ansteckung durch diese Tiere dennoch längere

Zeit erfahrungsgemäß fortbestehen kann, weshalb solche Pferde ~~auch~~ einige Zeit — 3 Jahre — von der Zucht ausgeschlossen werden müssen. Die Ansteckung erfolgt ausschließlich durch den Begattungsakt vom Hengst auf die Stute oder umgekehrt, daher kommt die Krankheit nur bei Zuchtpferden vor. Durch bloßes Zusammenstehen im Stalle kommt eine Ansteckung nicht zustande.

Nach erfolgter Ansteckung vergeht meist eine längere Zeit, bis zu 8 Monaten und darüber, ehe die auffälligen Krankheitserscheinungen hervortreten. Daher müssen alle Tiere, die mit kranken den Begattungsakt ausgeführt haben, einige Zeit — mindestens 6 Monate — als der Krankheit verdächtig ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen werden.

Nr. 927. Mittergutsbesitzer Krieger in Plicken beabsichtigt auf der Feldmark seines Gutes Gift zur Vertilgung von Raubzeug zu legen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Gumbinnen, den 10. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 928. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Berufung vom 8. April d. Js. — Stück 16, I. d. Nr. 264 — werden die Guts- und Gemeindevorsteher, die die „Mobilmachungsanweisung für die Gemeindevorsteher“ zur Berichtigung bisher nicht eingesandt haben, nochmals ersucht, die Anweisung nunmehr binnen 8 Tagen hierher einzureichen.

Sollte die Mobilmachungsanweisung in einzelnen Ortschaften nicht mehr vorhanden sein, ist entsprechende Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 11. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 929. Lehrer Rosenberger in Kieselkehmen ist zum Schulkassenrechner gewählt und von mir befristet worden

Gumbinnen, den 14. Dezember 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 930. In Erläuterung und weiterer Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1.) Dem Legitimationszwange unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität alle in dem Runderlaß vom 21. 12 1907 — II b 5675 — gedachten, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter mit Ausnahme

a) derjenigen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist „bis auf weiteres“ erteilt ist,

b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zu ihrer Arbeitsstätte kommen.

2.) Die Ausstellung der Legitimationskarten soll wie bisher grundsätzlich nur auf Grund gültiger Heimatpapiere erfolgen. Soweit die Arbeiter solche Heimatpapiere nicht besitzen, kann die Legitimierung ausnahmsweise und sofern nicht im Einzelfalle wegen einer etwaigen Wiederabschiebung besondere Bedenken vorliegen, auf Grund von Personalzetteln geschehen, die von den Beamten der Feldarbeiter-Zentralstelle oder bei der Legitimierung an der Arbeitsstätte durch die Ortspolizeibehörden nach anliegendem Muster sorgfältig aufzustellen sind.

Bei der Aushändigung der Legitimationskarten ist den Arbeitern in solchen Fällen zu eröffnen, daß sie im nächsten Jahre ihre Zurückweisung zu gewärtigen haben, falls sie sich nicht im Besitze von ordnungsmäßigen Heimatpapieren befinden.

3. Bei Handhabung der Bestimmung, daß den Arbeitern die Heimatpapiere nach erfolgter Legitimierung zurückzugeben sind, sind vertragliche Abmachungen zu berücksichtigen, nach denen die Leute sich zur Abgabe ihrer Papiere an die Feldarbeiter-Zentralstelle oder deren Grenzämter oder die Arbeitgeber verpflichtet haben.

4. Vom 1. Februar n. J. ab wird unter Aufhebung der Nr. 2 des Erlasses vom 25. Juni d. Js. — II b 2491 — die Bestimmung der Nr. 5 des Erlasses vom 21. Dezember v. Js. — II b 5675 — in Kraft gesetzt, wonach die Legitimierung an der Arbeitsstätte nur gegen Entrichtung einer Abfertigungsgebühr von 5 M. erfolgen soll. Diese Vorschrift wird ferner dahin verschärft, daß bei landwirtschaftlichen Arbeitern eine Legitimierung an der Arbeitsstätte nach dem 1. Mai jeden Jahres überhaupt nicht mehr zulässig ist. Bei der Vorbereitung der Anträge auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden mit möglichster Vorsicht zu verfahren und genau zu prüfen, ob es sich nicht etwa um vertragsbrüchige Arbeiter handelt.

Die Ausnahme der Nr. 4 des Erlasses vom 21. Dezember v. Js. bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Als Grenzkreis im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Regierungskreis Sigmaringen. Die Legitimierung der dort beschäftigten Arbeiter geschieht durch die Abfertigungsstelle der Feldarbeiter-Zentralstelle in Berlin.

(Zusatz für Oppeln). Dergleichen haben die zum ober-schlesischen Industriebezirk gehörigen Kreise als Grenzkreise im Sinne der Nr. 4 a. a. O. zu gelten.

Um die Durchführung der vorstehenden Vorschriften nach Möglichkeit zu sichern und zu erleichtern haben die Ortspolizeibehörden des Arbeitsortes sowie die Grenzbehörden die in diesem Jahre in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeiter auf die neuen Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, sich im nächsten Jahre in den an der Grenze bestehenden Grenzämtern der Feldarbeiter-Zentralstelle legitimieren zu lassen. Ferner ist den Arbeitgebern nahe zu legen, im gleichen Sinne belehrend auf ihre Arbeiter einzuwirken.

5. Die mit der Beglaubigung der Legitimationskarten betrauten Polizeibehörden haben den Grenzämtern zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung des Legitimationsgeschäftes nach Möglichkeit entgegenzukommen. Insbesondere haben sie sich bei den für die Legitimierung festzusetzenden Dienststunden grundsätzlich nach dem Bedürfnis der Grenzämter zu richten.

6. Bezüglich der ärztlichen Kontrolle der Arbeiter an den Grenzämtern verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. Eine Impfung der Arbeiter soll an den Grenzämtern grundsätzlich nicht erfolgen. Will die Feldarbeiter-Zentralstelle die Impfung der von ihr vermittelten Arbeiter vornehmen, so ist dies nur zulässig, wenn ein ausreichendes Lokal und geeignete Ärzte zur Verfügung stehen, das Impfgeschäft unter Aufsicht des zuständigen Kreisarztes ordnungsmäßig verläuft und die Nachschau des Geimpften sichergestellt ist.

7. Bei der Einreichung des Antrages auf Legitimierung an der Arbeitsstätte an die Grenzämter und Abfertigungsstellen der Feldarbeiter-Zentralstelle haben die Ortspolizeibehörden sich des von dieser aufgestellten in einem Exemplar hier beigefügten Formulars zu bedienen, das von den genannten Stellen jeder Zeit in der erforderlichen Anzahl eingefordert werden kann. Dem Antrage sind sämtliche im Besitze des Arbeiters befindlichen Heimatpapiere beizufügen. Barres Geld darf den Anträgen nicht angegeschlossen werden, vielmehr sind die Gebühren mittels der den Polizeibehörden von der Feldarbeiter-Zentralstelle zugehenden Postanweisungen, nach der auf diesen bezeichneten Adresse einzusenden.

8. Die Ortspolizeibehörden haben der Feldarbeiter-Zentralstelle in Berlin von allen gemäß Nr. 8 des Erlasses vom 21. Dezember v. J. in den Legitimationskarten vorgenommenen Eintragungen über Lösung des bisherigen oder Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses durch Uebergebung von monatlichen Listen nach anliegendem Muster Mitteilung zu machen.

9. Unter Bezugnahme auf Satz 2 der Nr. 9 des Erlasses vom 21. Dezember v. Js. wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Feldarbeiter-Zentralstelle bereit ist, auf Erfordern der Landräte sprachkundige Be-

Anlage A

Anlage B

Anlage A

Nr. 931. **Gutes, gesundes Riechen** wird gekauft. Der Anlauf von **Haser, Bienenheu und Roggenlangstroh** wird fortgesetzt.

Proviantamt Gumbinnen.

Nr. 932. **Haser, Heu, und Stroh** wird weiter gekauft. Unser **Roggenanlauf** ist vorläufig geschlossen.

Königliches Proviantamt Gumbinnen.

Nr. 933. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß **Verpächter und Pflanzverpächter** (Vermieter, Pflanzvermieter, Verpfänder) die nach **Art. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895** steuerpflichtigen, während der **Dauer des laufenden Kalenderjahres in Geltung** gewesenen **Pacht- und Pflanzpachtverträge, Miet- und Pflanzmietverträge, sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen bis zum Ablauf des Januar 1909** in ein den **Vorschriften der gedachten Tarifstellen** entsprechendes **Pacht- (Miet-, Antichretik-) Verzeichnis** einzeln einzutragen und die **Versteuerung des Verzeichnisses** spätestens bis zum **Ablauf des Januar 1909** bei dem **Haupt- oder Zollamt** in dessen **Geschäftsbezirk** die betreffenden **Grundstücke** belegen sind, oder bei einem **benachbarten Stempelverteiler** zu bewirken haben.

Ein **Formular** zu den fr. Verzeichnisse können die **Steuerpflichtigen** von allen **Haupt- und Zollämtern** sowie von den **Stempelverteilern** unentgeltlich beziehen.

Denselben sind die für die **Versteuerung** in Betracht kommenden **Bestimmungen** aus **Art. 48 des Stempeltarifs** und **Art. 45 — 49** der **Bekanntmachung**, betreffend die **Ausführung des Stempelsteuergesetzes**, vom **13. Februar 1896** in **Form von Bemerkungen** vorgelegt, und wird auf diese **Bestimmungen** ausdrücklich **hingewiesen**. Im übrigen ist **jede Zollstelle zur Auskunftserteilung** bereit.

Gumbinnen, den **20. November 1908**.

Königliches Hauptzollamt.

Nr. 934. **Die Weihnachtssendungen betreffend.**

Die **Reichs-Postverwaltung** richtet auch in diesem **Jahr an das Publikum** das **Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen**, damit die **Paketmassen** sich nicht in den **letzten Tagen** vor dem **Feste** zu sehr **zusammendrängen**, wodurch die **Pünktlichkeit** in der **Beförderung** leidet. Bei dem **außerordentlichen Anschwellen** des **Verkehrs** ist es nicht **tunlich**, die **gewöhnlichen Beförderungsfristen** einzuhalten und **namentlich** auf **weite Entfernungen** eine **Gewähr für rechtzeitige Zustellung** vor dem **Weihnachtsfeste** zu übernehmen, wenn die **Pakete** erst am **22. Dezember** oder noch **später** eingeliefert werden.

Die **Pakete** sind **dauerhaft zu verpacken**. Etwaige auf dem **Verpackungsstoffe** vorhandene **ältere Aufschriften** und **Beschriftungen** müssen **beseitigt** oder **unkenntlich** gemacht werden. **Dünne Pappplatten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten** usw. sind **nicht zu benutzen**. Die **Aufschrift** der **Pakete** muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die **Aufschrift** nicht in **deutlicher Weise** auf das **Paket** selbst **gesetzt** werden, so **empfiehlt** sich die **Verwendung** eines **Blattes weißen Papiers**, daß **der**

ganzen Fläche nach fest angeklebt werden muß; bei in **Leinwand** verpackten **Sendungen** von **Fleisch** und **anderen Gegenständen**, die **Feuchtigkeit, Fett, Blut** usw. absetzen, darf die **Aufschrift** **indefien** nicht auf die **Umhüllung** **geklebt** werden. Am **wünschigsten** sind **gedruckte Aufschriften** auf **weißem Papier**; **dagegen** dürfen **Formulare** zu **Postpaletadressen** für **Paketaufschriften** nicht **verwandt** werden. **Der Name des Bestimmungsorts** muß **stets recht groß und kräftig** gedruckt oder **geschrieben** sein. Die **Paketaufschrift** muß **sämtliche Angaben der Begleitadresse** enthalten, **zutreffendenfalls** also den **Frankobetrag**, den **Nachnahmebetrag** nebst **Namen** und **Wohnung** des **Abfenders**, den **Betrag** der **Selbstbestellung** usw., **damit** im **Falle** des **Verlustes** der **Postpaletadresse** das **Paket** doch dem **Empfänger** **ausgehändigt** werden kann. Auf **Paketen nach größeren Orten** ist die **Wohnung des Empfängers**, auf **Paketen nach Berlin** auch der **Postbezirk** (C, W, SO usw.) **anzugeben**. Zur **Beichleunigung** des **Betriebs** trägt es **wesentlich** bei, wenn die **Pakete** **frankiert** **ausgeliefert** werden.

Die **Verwendung mehrerer Pakete** mittels **einer Postpaletadresse** ist für die **Zeit vom 10. bis 25. Dezember** **weder im inneren deutschen Verkehr** noch im **Verkehr mit dem Ausland** — **ausgenommen Argentinien** — **gestattet**. Nach **Argentinien** können auch in dieser **Zeit** mehrere, jedoch **höchstens drei Pakete**, mit **einer Postpaletadresse** **versandt** werden.

Berlin W., den **10. Dezember 1908**.

Der **Staatssekretär** des **Reichs-Postamts**.

Nichtamtlicher Teil.

Königl. Preuss. Staatsmonopol

Seidenhaus Michels & Co.
BERLIN SW. 19, Leipziger Strasse 43-44
Deutschlands größtes Seidengeschäft

webt solide **Seidenstoffe**

in seiner Krefelder Fabrik und versendet **Proben** von diesen und anderen **erstklassigen Fabrikaten**:
Glatte... Meter 1.- bis 8.50 M.
Gemusterte Meter 1.50 bis 15.- M.
sowie **Katalog** von Seidenen, Blasen, Jupons, Morgenröcken umgehend und **franko**.



Gingeweidewurm. Spul-, Mademurmlerleibende werden **ohne ihr wahres Leiden** z. erkennen als **magenkrank, blutarm, bleich** u. **schwindelhaft** behand.; meist ist die **Wurzel d. Leidens** **Wurmkrankheit**. Die **sch. Symptome** z. **Erkennung** d. **Wurmlebens** sind: **Abgang v. m. u. d. Harnsäure**, **Gliedern** u. **sonst. Wurmern**, **Blässe d. Gesicht**, **matte Blüt**, **blaue Ringe** um d. **Aug.**, **Abmagerung**, **Verkleinerung**, **belegte Zunge**, **Verdaunungschwäche**, **Appetitlosigkeit** abwechsl. m. **Heißhunger**, **Uebelkeit**, **Auffreg.** e. **Anämls** b. z. **Halle**, **stark. Zusammenstießen** des **Speichels**, **Magenäure**, **Sodbrennen**, **Auffstoß**, **Schwindel**, **Kopfschmerz**, **unregelm. Stuhlgang**, **Jucken i. After**; **Koliken**, **Kollern** und **wellenförm. Bewegung**. **sch. Schmerzen** i. d. **Gedärmen**, **Herzklopfen**, **Menstruationsstörungen**, **Zählr. Mittelste** **Geheliter** **beweisen** d. **Vorzüglichkeit** der **Methode**. **Dauer** d. **Kur** **30 bis 60 Min.** ohne **Berufstörung** **garantiert** d. **Gesundheit** **unschädlich**, a. wenn **keine Würmer** **vorhand.** Die **Präparate**, welche in **meiner Methode** zur **Anwendung** **kommen**, sind **unter Garantie** der **Gesundheit** **absolut** **unschädlich**. **Bestellungen** ist das **Alter** und **Geschlecht** **anzugeben**. **Adresse:** **E. H. R. e. h. t. y.**, **Spezialist** für **Parasitenleibende** in **Stein** (**Nargau, Schweiz**), **Briefporto** **20 Pfg.**

Er behauptet das Feld der echten Kathreiners Matzkaffee

denn keine noch so heftigen Angriffe der Konkurrenz können ihn jemals verdrängen.

Darum trinken ihn Alle, die ein wirklich aromatisches, sicher bekömmliches und dabei unschädliches Getränk haben wollen.

Überall erhältlich! — In ganzen, halben und viertel Paketen, das Viertelpaket 10 Pf.

Das Kirchspiel Szirgupönen hat an Kellerbau und Reparatur-Umlagen pro 1908. 1700 Mark anzubringen die sich auf die einzelnen Ortschaften wie folgt verteilen, (10%o)

Nr.	Namen der Ortschaften	Gesamtfeuerbetrag Mk. Pf.	Umlage Mk. Pf.
1	Augstupönen Dorf	1123 47	112 35
2	Augstupönen Gut	328 37	32 84
3	Serpenten	477 38	47 74
4	Gr. Baittschen	1069 61	106 96
5	Al. Baittschen	809 06	80 90
6	Grünhaus	213 56	21 36
7	Eißeln	42 40	4 24
8	Trakehnen B.	2101 82	210 18
9	Lasdinehlen	195 80	19 58
10	Büspern Gut	2231 03	223 10
11	Büspern Dorf	504 14	50 41
12	Babbeln	566 26	56 63
13	Schorjienen	796 40	79 64
14	Lublanken und Schröterlaufen	1167 61	116 76
15	Karcziamupphen	481 02	48 10
16	Kubbarbßen	322 83	32 28
17	Sodinehlen	668 04	66 80
18	Jodzuhnen und Alt-Grünwalde	953 41	95 34
19	Szirgupönen Gut	3155 11	315 54
20	Szirgupönen Dorf	104 51	10 45

Die Herren Orts- und Gutsvorsteher werden ersucht, vorstehende Beträge einzuziehen und bestimmt bis zum 15. Januar 1909 an unsere Kirchencasse abzuführen.

Szirgupönen, d. 17. Dezember 1908.
Der Gemeindefkirchenrat.

Montag, den 21. Dezbr. d. J.,
vorm. 9 Uhr

findet in **Kasnowzken** ein

Holzverkaufstermin

für alle Beläufe außer Stimbern statt, und zwar vormittags Nutzholz-, nachmittags Brennholzverkauf.

Königliche Oberförsterei
Tzulkinnen.

Jagdverpachtung.

Am Montag den 4. Jan. 1909 nachm. 5 Uhr soll die Rosensfelder Jagd im Schulgenamt daselbst öffentlich verpachtet werden.

Auswärtige Bieter ausgeschlossen.
Der Jagdvorsteher.

Nebeneinkommen

finden achtbare Leute durch Musikwarenhaus. Off. u. C. F. S. bef. die Exped. d. Bl.

Bekanntmachung.

Der Abdeckereibesitzer Franz Schneider aus Fichtenwalde beabsichtigt seine Abdeckerei zu verlegen und wird auf dem Luzeller Lande an der Riesstraße nach Thuren eine neue Abdeckereianlage mit modernen Einrichtungen errichten.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne dieser beabsichtigten Anlage werden während der unten angegebenen Frist in unsere Registratur, Zimmer Nr. 10 des Rathhauses, innerhalb der Dienststunden zur Ansicht ausliegen. Etwaige Einwendungen können 14 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung bei dem unterzeichneten Magistrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird im Termin auf den

7. Januar 1909

vormittags 10 Uhr

im Zimmer 12 des Rathhauses vor den von uns hierzu ernannten Kommissar, Stadtrat Poczta, hiermit anberaumt mit dem Bemerkten, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1908.

Der Magistrat.

Treu

bleibt ein jeder Käufer der echten **Stekrnypferd · Lilienmilch · Seife** von Bergmann u. Co., Radebeul denn diese erzeugt ein **zartes reines Gesicht, jugendfrisches Aussehen weiße sammetweiche Haut und schönen Teint.** à St. 50 Pf. bei **Victor Fichtner, Max Olivier, Conrad Fast, A. Aurisch, Otto Lackner, Apotheke z. Altst. Arthur Lindtner.**

Bringe hiermit

meine Traktate

in empfehlende Erinnerung:

1. Todesgang à 4 Pf.
2. Zeugnis für Jesus " 6 "
3. Kennst du das 7. Gebot nach „Was ist das?“ " 8 "
4. Keinen Tropfen! " 8 "
5. Missionsgruß " 10 "

Otto Hardt, Lehrer a. D.

Lehrberichte

für Landschulen,

Schulversäumnis-Listen
und Ueberweisungen

hält stets vorrätig und empfiehlt

Jul. Hippel.

Weihnachtsüberraschung 1908.

1000 Mark werden verschenkt.



Jeder, der auf beifolgendem Bilde Schneewittchenbuch und mit Blaustrif übermalt, erhält Mk. 20. Bedingung ist, daß jeder Einlieferer die angefügte Bestellung an den Verlag Germania, Lichtenrade bei Berlin am 23. Dezember durch Nachnahme

sendet. Verteilung der Geschenke von je 20 Mk. erfolgt

Bestelle hiermit das illust. Familien-Album für Mk. 1.25 (Anbei in Marken 1.15 Mk.)

Name: _____ Wohnort: _____ Straße: _____